

Geschäftsordnung des Kreistages Schweinfurt

(zugleich Richtlinien gemäß Art. 34 Abs. 1 S. 2 LKrO)

verabschiedet in der KTS vom 05.05.2014

Der Kreistag des Landkreises Schweinfurt erläßt aufgrund des Art. 40 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern – LKrO – die nachfolgende Geschäftsordnung für den Kreistag, den Kreisausschuß und die weiteren Ausschüsse.

Die entsprechend der Formulierung der Landkreisordnung in dieser Geschäftsordnung in männlicher Form gewählten Bezeichnungen schließen auch die weiblichen Vertreter der entsprechenden Ämter bzw. Berufsgruppen ein.

Inhaltsübersicht

I. Teil Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Umfang der Verwaltung des Landkreises
- § 2 Organe des Landkreises
- § 3 Kreistag
- § 4 Zuständigkeiten
- § 5 Beschlussfassung
- § 6 Allgemeine Pflichten der Kreisräte/-innen

II. Teil Sitzungen, Geschäftsgang

- § 7 Teilnahme- und Abstimmungspflicht
- § 8 Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, beschränktes Vertretungsrecht
- § 9 Aufwandsentschädigung
- § 10 Zusammensetzung des Kreistags, Anzahl der Sitzungen
- § 11 Öffentliche Sitzungen
- § 12 Ausschluss der Öffentlichkeit
- § 13 Nichtöffentliche Sitzungen
- § 14 Form der Sitzung
- § 15 Ladung
- § 16 Tagesordnung
- § 17 Antragstellung
- § 18 Beiziehung von Bediensteten des Landratsamts
- § 19 Geschäftsgang
- § 20 Vorsitz, Handhabung der Ordnung
- § 21 Beschlussfähigkeit
- § 22 Beratung
- § 23 Beschlüsse, Wahlen
- § 24 Abstimmung
- § 25 Anfragen
- § 26 Niederschrift
- § 27 Einsichtnahme durch Kreisräte, Zurverfügungstellung

§ 28 Einsichtnahme durch Kreisbürger

III. Teil Kreistag

§ 29 Zuständigkeit des Kreistages, Fraktionen

IV .Teil Ausschüsse

§ 30 Vorbereitung der Verhandlungen des Kreistages
§ 31 Einberufung des Kreisausschusses
§ 32 Zuständigkeit des Kreisausschusses
§ 33 Bestellung des Kreisausschusses
§ 34 Ausschuss für Jugend und Familie
§ 35 Rechnungsprüfungsausschuss
§ 36 Weitere beschließende oder beratende Ausschüsse
§ 37 Geschäftsgang der Ausschüsse

V. Teil Landrat und Stellvertreter

§ 38 Zuständigkeit des Landrats
§ 39 Geschäfte der laufenden Verwaltung und Geheimangelegenheiten
§ 40 Vollzug des Haushaltsplans; überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben
§ 41 Dringliche Anordnungen und unaufschiebbare Geschäfte
§ 42 Personal des Landratsamts und Zeichnungsvollmacht
§ 43 Vollzug der Staatsaufgaben
§ 44 Stellvertretung des Landrats

VI. Teil Landratsamt

§ 45 Landratsamt

VII. Teil Schlussbestimmung

§ 46 In Kraft treten

I. TEIL Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Umfang der Verwaltung des Landkreises

(1) Die Verwaltung des Landkreises erstreckt sich auf alle auf das Kreisgebiet (Art. 7 LKrO) beschränkten öffentlichen Aufgaben, die über die Zuständigkeit oder das Leistungsvermögen der kreisangehörigen Gemeinden hinausgehen (Art. 4 LKrO), soweit es sich nicht um Staatsaufgaben handelt.

(2) Die Verwaltungstätigkeit im Landkreis muß mit dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, der Bayerischen Verfassung und den Gesetzen im Einklang stehen. Sie darf nur von sachlichen Gesichtspunkten geleitet sein (Art. 50 LKrO).

§ 2 Organe des Landkreises

(1) Die Verwaltung des Landkreises (Art. 22 LKrO) erfolgt für alle Angelegenheiten des eigenen und des übertragenen Wirkungskreises durch

1. den Kreistag (Art. 23 LKrO),
2. den Kreisausschuss (Art. 26 LKrO),
3. den Ausschuss für Jugend und Familie (§ 70 Abs. 1 und § 71 SGB VIII, Art. 17 ff. AGSG),
4. den Rechnungsprüfungsausschuss (Art. 89 Abs. 2 LKrO)
5. weitere Ausschüsse (Art. 29 LKrO),
6. den Landrat (Art. 34, 38 Abs. 2 LKrO).

Das Landratsamt ist bei der Verwaltung des Landkreises Kreisbehörde (Art. 37 LKrO).

(2) Die Verwaltung der Aufgaben der unteren staatlichen Verwaltungsbehörde (Kreisverwaltungsbehörde Art. 1 S. 2 LKrO) erfolgt durch das Landratsamt in seiner Eigenschaft als Staatsbehörde (Art. 37 Abs. 1 S. 2 LKrO). Diese Aufgaben sind der Beschlussfassung durch den Kreistag, den Kreisausschuss und die Ausschüsse entzogen.

§ 3 Kreistag

Der Kreistag ist die durch Wahlen berufene Vertretung der Kreisbürger (Art. 23 LKrO). Er ist zugleich das oberste Verwaltungsorgan des Landkreises in allen Angelegenheiten des eigenen (Art. 5, 51 LKrO) und des übertragenen Wirkungskreises (Art. 6, 53 LKrO).

§ 4 Zuständigkeit

Die Zuständigkeit des Kreistages, der Ausschüsse sowie des Landrats richtet sich nach den Gesetzen und den folgenden Bestimmungen dieser Geschäftsordnung.

§ 5 Beschlussfassung

(1) Der Kreistag, der Kreisausschuss und die weiteren beschließenden Ausschüsse üben die Verwaltung durch Beschlussfassung in Sitzungen aus.

(2) Jede Beschlussfassung setzt einen Antrag aus der Mitte des Beschlussorgans voraus.

§ 6 Allgemeine Pflichten der Kreisräte/-innen

(1) Die Kreisräte sind ehrenamtlich tätig (Art. 13, 24 Abs.2 S. 3 LKrO). Sie sind zur gewissenhaften Wahrnehmung der ihnen übertragenen Obliegenheiten verpflichtet (Art. 14 Abs.1 LKrO). Sie müssen amtliche Angelegenheiten geheimhalten, wenn die Verschwiegenheit durch Gesetz oder Beschluss vorgeschrieben oder nach der Natur der Sache erforderlich ist. Sie dürfen die Kenntnis geheimzuhaltender Angelegenheiten nicht unbefugt verwerten. Diese Verpflichtungen bestehen auch nach der Beendigung des Amtes (Art. 14 Abs. 2 LkrO). Zuwiderhandlungen gegen diese Verpflichtung können durch den Kreistag im Einzelfall mit Ordnungsgeld bis zu zweihundertfünfzig EURO, bei unbefugter Offenbarung personenbezogener Daten bis zu fünfhundert EURO, geahndet werden (Art. 14 Abs. 4 LKrO).

(2) Den Kreisräten stehen außer der Teilnahme an den Beratungen und Abstimmungen Befugnisse zu, soweit ihnen bestimmte Obliegenheiten ausdrücklich zur Bearbeitung oder Erledigung übertragen sind.

(3) Ein Mitglied des Kreistages verliert sein Amt mit dem Zeitpunkt, in dem er die Wählbarkeit in den Kreistag verliert (Art. 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz); im Übrigen endet es mit Ablauf der Wahlzeit (Art. 23 Abs. 1 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz).

II. TEIL Sitzungen, Geschäftsgang

§ 7 Teilnahme- und Abstimmungspflicht

(1) Die Kreisräte sind verpflichtet, an den Sitzungen und Abstimmungen teilzunehmen und die ihnen zugewiesenen Geschäfte (auch als Verbandsräte in Zweckverbänden) zu übernehmen.

(2) Gegen Kreisräte, die sich ihren Verpflichtungen nach Absatz 1 ohne genügende Entschuldigung entziehen, kann der Kreistag Ordnungsgeld bis zu 250 EURO im Einzelfall verhängen (Art. 42 LKrO). Die Entscheidung, ob die Entschuldigung genügt, obliegt dem Kreistag.

(3) Im Kreistag und in den Ausschüssen darf sich niemand der Stimme enthalten (Art. 42, 49 LKrO).

§ 8 Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, beschränktes Vertretungsrecht

(1) Kreisräte können an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen, wenn der Beschluß ihnen selbst, ihren Ehegatten, ihren Lebenspartnern, einem/einer Verwandten oder Verschwägerten bis zum dritten Grade oder einer von ihnen kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. Gleiches gilt, wenn ein Mitglied des Kreistages in anderer als öffentlicher Eigenschaft (als Amtsperson) ein Gutachten abgegeben hat (Art. 43 Abs. 1 LKrO).

(2) Ob diese Voraussetzungen vorliegen, entscheidet der Kreistag ohne Mitwirkung des/der persönlich Beteiligten; er trifft dabei eine Rechtsentscheidung. Die Mitwirkung eines/einer wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossenen Kreisrates/-rätin an der Abstimmung hat die Ungültigkeit des Beschlusses nur dann zu Folge, wenn sie für das Abstimmungsergebnis entscheidend war (Art. 43 Abs. 3 und 4 LKrO).

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht bei Wahlen i. S. des Art. 45 Abs. 3 LKrO.

(4) Kreisräte dürfen Ansprüche Dritter gegen den Landkreis nur als gesetzliche Vertreter/-innen geltend machen (Art. 44 LKrO).

§ 9 Aufwandsentschädigung

(1) Die Kreisräte und sonstige ehrenamtlich tätige Kreisbürger haben Anspruch auf angemessene Entschädigung und Ersatzleistungen nach Maßgabe näherer Bestimmung in der Satzung zur Regelung der Entschädigung für ehrenamtlich tätige Kreisbürgerinnen und Kreisbürger (Art. 14 a LKrO).

(2) Soweit die Entschädigung und/oder die Ersatzleistung abhängig ist von einer Teilnahme an einer Sitzung, erfolgt der Nachweis hierüber durch Eintragung in die Anwesenheitsliste, durch Namensaufruf oder Feststellung in der Niederschrift.

§ 10 Zusammensetzung des Kreistages, Anzahl der Sitzungen

(1) Der Kreistag des Landkreises Schweinfurt besteht aus dem Landrat und den 60 Kreisräten/innen (Art. 24 LKrO).

(2) Kreistagssitzungen finden nach Bedarf statt.

(3) In dringenden Fällen kann der Kreistag zu außerordentlichen Sitzungen einberufen werden. Er ist einzuberufen, wenn es der Kreisausschuss oder ein Drittel der Kreisräte unter Bezeichnung des Verhandlungsgegenstandes beantragt (Art. 25 LKrO).

§ 11 Öffentliche Sitzung

(1) Die Sitzungen des Kreistags sind grundsätzlich öffentlich (Art. 46 LKrO).

(2) Zu den öffentlichen Sitzungen hat jedermann Zutritt, soweit Platz vorhanden ist. Erforderlichenfalls wird die Zulassung durch Ausgabe von Platzkarten geregelt. Für die Presse müssen stets Plätze freigehalten werden.

(3) Zuhörer haben kein Recht, in irgendeiner Form in den Gang der Verhandlungen einzugreifen. Sie können, wenn sie die Ordnung stören, durch die/den Vorsitzende/n ausgeschlossen werden (Art. 47 LKrO).

§ 12 Ausschluss der Öffentlichkeit

(1) Der Kreistag kann die Öffentlichkeit von der Sitzung ausschließen, wenn das Wohl der Allgemeinheit oder berechnigte Ansprüche einzelner der öffentlichen Behandlung entgegenstehen (Art. 46 LKrO).

(2) Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und beschlossen.

(3) Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse gibt der Landrat oder ein/e von ihm Beauftragte/r der Öffentlichkeit in einer späteren öffentlichen Kreistagssitzung oder in anderer geeigneter Weise bekannt, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind.

§ 13 Nichtöffentliche Sitzung

Grundsätzlich sind in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln die

1. Grundstücksangelegenheiten,
2. Vergabe von Bau- und sonstigen Aufträgen,
3. Personalangelegenheiten,
4. Sparkassenangelegenheiten,
5. Steuerangelegenheiten, wenn dabei die Interessen Einzelner betroffen sind.

§ 14 Form der Sitzung

Die äußere Form der Sitzungen ist würdig zu gestalten. Die Mitglieder des Kreistages sind gehalten, diesem Grundsatz Rechnung zu tragen.

§ 15 Ladung

(1) Die Einberufung der Kreistagssitzungen erfolgt durch den Landrat (Art. 25 LKrO).

(2) Die Ladung erfolgt grundsätzlich schriftlich per Brief, Fax oder E-Mail. Eine fernmündliche Ladung ist schriftlich zu wiederholen.

(3) Die Ladung hat den Mitgliedern des Kreistags spätestens am 7. Tag vor der Sitzung zuzugehen. In dringenden Fällen kann diese Frist bis auf den 3. Tag vor der Sitzung abgekürzt werden. Bei Übermittlung per E-Mail gilt die Ladung am 3. Tag nach der Absendung als bekannt gegeben.

(4) Der Ladung ist die Tagesordnung beizufügen. Unterlagen, Anträge und sonstiges Schriftmaterial sollen den Kreisräten rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden, soweit dies für die Vorbereitung der Beratungen notwendig ist.

(5) Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung der Kreistagssitzungen sind spätestens am 5. Tag vor der Sitzung öffentlich bekanntzumachen (Art. 46 Abs. 1 LKrO).

§ 16 Tagesordnung

Die Tagesordnung der Kreistagssitzungen wird vom Landrat aufgestellt.

§ 17 Antragstellung

(1) Anträge, die in einer Kreistagssitzung behandelt werden sollen, können nur von Mitgliedern des Kreistages gestellt werden. Sie sind schriftlich beim Landrat einzureichen und zu begründen. Sie müssen, wenn sie in der nächsten Sitzung behandelt werden sollen, spätestens 14 Tage vorher beim Landrat vorliegen.

(2) Verspätet eingehende oder erst unmittelbar vor oder während der Sitzung gestellte Anträge können nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn entweder die Angelegenheit dringlich ist und der Kreistag der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder sämtliche Mitglieder des Kreistages anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht. Unmittelbar vor oder während der Sitzung gestellte Anträge, die Ermittlungen und Prüfungen, Beiziehung von Akten oder die Befragung nicht anwesender Sachbearbeiter/-innen und sonstiger Auskunftspersonen notwendig machen, müssen bis zur nächsten Sitzung zurückgestellt werden.

(3) Nicht der Schriftform bedürfen

1. Anträge zur Geschäftsordnung wie

- a) Schluss der Debatte oder Abstimmung,
- b) Schließung der Rednerliste
- c) Vertagung eines Tagesordnungspunktes,
- d) Nichtbefassung mit einem Tagesordnungspunkt,
- e) Verweisung in einen Ausschuss,
- f) Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung,
- g) Verweisung eines Tagesordnungspunktes auf eine nichtöffentliche Sitzung,
- h) Einwendungen zur Geschäftsordnung;

2. einfache Sachanträge wie

- a) Bildung und Wahl von Ausschüssen oder Delegationen,
- b) Änderungsanträge während der Debatte,
- c) Zurückziehung von Anträgen,
- d) Wiederaufnahme zurückgezogener Anträge.

(4) Anträge, die im Haushaltsplan nicht vorgesehene Ausgaben verursachen, dürfen nur gestellt werden, wenn gleichzeitig Deckungsvorschläge gemacht werden (Art. 60 Abs. 1 LKrO).

§ 18 Beiziehung von Bediensteten des Landratsamtes

(1) Der Landrat kann nach seinem Ermessen oder auf Antrag eines Kreisrates Bedienstete des Landratsamtes oder sonstige Auskunftspersonen zu den Sitzungen des Kreistages beiziehen, die gehört werden können. Die Abteilungsleiter des Landratsamtes für die einzelnen Beratungsgegenstände sollen in der Regel beigezogen werden.

(2) Der vom Staat zugewiesene juristische Beamte, der den Landrat im Amt vertritt, ist zu den Sitzungen zuzuziehen (Art. 37 Abs. 3 LKrO).

§ 19 Geschäftsgang

(1) Der Geschäftsgang der Kreistagssitzungen verläuft regelmäßig folgendermaßen:

1. Eröffnung der Sitzung,
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, Feststellung der Anwesenheit und Bekanntgabe vorliegender Entschuldigungen,
3. Feststellung der Beschlussfähigkeit des Kreistages (§ 21 der Geschäftsordnung und Art. 41 Abs. 2 LKrO),
4. Bekanntgabe amtlicher Mitteilungen, erforderlichenfalls Beratung und Beschlussfassung hierüber,
5. Beratung und Beschlussfassung über die Tagesordnungspunkte unter Zugrundelegung evtl. Ausschussbeschlüsse,
6. Bekanntgabe über Anordnungen oder über die Besorgung unaufschiebbarer Geschäfte durch den Landrat anstelle des Kreistages gem. Art. 34 Abs. 3 LKrO,
7. Schließung der Sitzung durch den Vorsitzenden.

(2) Anträge und Anfragen sind im Rahmen der Geschäftsordnung in der Reihenfolge ihres Einganges zu behandeln.

§ 20 Vorsitz, Handhabung der Ordnung

(1) Den Vorsitz im Kreistag führt der Landrat (Art. 33 LKrO). Ist der Landrat verhindert oder persönlich beteiligt, so vertritt ihn sein/e gewählte/r Stellvertreter/in (Art. 32 LKrO). Ist auch diese/r verhindert oder persönlich beteiligt, so wird der Landrat von der/dem weiteren Stellvertreter/in vertreten. Sind beide Stellvertreter/innen verhindert, so gilt § 44 Abs. 4 Buchst. a) dieser Geschäftsordnung.

(2) Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen und handhabt die Ordnung im Sitzungssaal.

(3) Der Vorsitzende ist berechtigt, Kreisräte von der Sitzung auszuschließen, wenn sie die Ordnung fortgesetzt erheblich stören. Die Zustimmung des Kreistages (Art. 47 Abs.1 Satz 3 LKrO) gilt als erteilt, wenn sich kein Widerspruch erhebt.

(4) Wird durch einen/e bereits von einer früheren Sitzung ausgeschlossene/n Kreisrat/-rätin die Ordnung innerhalb von zwei Monaten neuerdings erheblich gestört, so kann ihm/ihr der Kreistag für zwei weitere Sitzungen die Teilnahme untersagen (Art. 47 LKrO).

(5) Falls die Ruhe und Ordnung im Sitzungssaal nicht anders wieder herzustellen ist, kann der Vorsitzende die Sitzung unterbrechen und aufheben. Zum äußeren Zeichen der Unterbrechung oder Aufhebung verläßt der Vorsitzende den Sitzungsraum, nachdem er die Sitzung geschlossen oder die Dauer der Unterbrechung angekündigt hat. Eine unterbrochene Sitzung ist spätestens am nächsten Tage fortzuführen; einer neuerlichen Ladung hierzu bedarf es nicht. Die Beratung ist an dem Punkt, an dem die Sitzung unterbrochen wurde, fortzusetzen.

§ 21 Beschlussfähigkeit

(1) Der Kreistag ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist (Art. 41 Abs. 2 LKrO).

(2) Wird der Kreistag zum zweiten Male zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung hingewiesen werden (Art. 41 Abs. 3 LKrO).

§ 22 Beratung

(1) Ein Kreisrat oder ein Bediensteter des Landratsamtes darf im Kreistag nur dann sprechen, wenn ihm vom Vorsitzenden das Wort erteilt ist. Der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldung, bei gleichzeitiger Wortmeldung nach seinem Ermessen. Bei Wortmeldung "zur Geschäftsordnung" ist das Wort außer der Reihe im Anschluss an einen laufenden Redebeitrag sofort zu erteilen. Der Vorsitzende kann in Ausübung seines Amtes jederzeit das Wort ergreifen.

(2) Die Anrede ist an den Vorsitzenden und an die Kreisräte, nicht aber an die Zuhörer zu richten.

(3) Jede Beratung setzt einen Antrag aus der Mitte des Beschlussorgans voraus.

(4) Sachanträge sind stets, Anträge zur Geschäftsordnung bei Bedarf zur Beratung zu stellen.

(5) Es darf nur zu dem zur Beratung stehenden Antrag und mit einer angemessenen Redezeit gesprochen werden. Andernfalls kann der Vorsitzende das Wort entziehen.

(6) Während der Beratung über einen Antrag sind nur zulässig

1. Geschäftsordnungsanträge,
2. Zusatzanträge, Änderungsanträge und Anträge auf Zurückziehung.

(7) Über Änderungsanträge ist sofort zu beraten und abzustimmen.

(8) Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag kann in derselben Sitzung die Beratung und die Abstimmung nicht mehr aufgenommen werden.

(9) Über einen Antrag auf Schluss der Beratung sowie Schließung der Rednerliste ist sofort abzustimmen. Ist der Antrag von Erfolg, haben der Vorsitzende und der Antragsteller zur Sache das Recht zur Schlussäußerung.

(10) Bei Verletzung der vorstehenden Grundregeln für die Beratung ist der Vorsitzende berechtigt, zur Ordnung zu rufen, auf den Verstoß aufmerksam zu machen und bei Nichtbeachtung solcher Warnungen das Wort zu entziehen.

(11) Ist der Vorsitzende der Auffassung, dass ein in die Tagesordnung aufgenommener Antrag (z.B. wegen fehlender Zuständigkeit des Kreistages) unzulässig ist, so hat er bei Aufruf des Tagesordnungspunktes auf seine Bedenken hinzuweisen. Jedes Mitglied des Kreistages (einschließlich des Vorsitzenden) kann einen Antrag zur Geschäftsordnung auf Nichtbefassung gem. § 17 Abs. 3 Nr. 1 Buchst. c stellen. Der Antrag soll kurz begründet werden. Findet eine Debatte über den Geschäftsordnungsantrag statt, so muss sie sich auf die Zulässigkeit des Hauptantrages beschränken. Über einen Antrag auf Schluss der Debatte über den Geschäftsordnungsantrag ist sofort abzustimmen.

§ 23 Beschlüsse, Wahlen

(1) Beschlüsse des Kreistages werden in offener Abstimmung mit Mehrheit der Abstimmenden gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt (Art. 45 Abs. 1 LKrO).

(2) Wahlen werden in geheimer Abstimmung nach Maßgabe des Art. 45 Abs. 3 LKrO vorgenommen. Sie sind nur dann gültig, wenn sämtliche Mitglieder unter Angabe des Gegenstandes geladen sind und die Mehrheit von ihnen anwesend und stimmberechtigt ist. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Neben Neinstimmen und leeren Stimmzetteln gelten auch solche Stimmzettel als ungültig, die den Namen des Gewählten nicht eindeutig erkennen lassen. Ist mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen ungültig, ist die Wahl zu wiederholen. Ist die Mehrheit der abgegebenen

Stimmen gültig und erhält keiner der Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, so erfolgt Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen. Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los (Art. 45 Abs. 3 LkrO).

(3) Ein Verzicht auf das Wahlgeheimnis ist unzulässig.

§ 24 Abstimmung

(1) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so gilt folgende Reihenfolge:

1. Anträge zur Geschäftsordnung,
2. Beschlüsse des Kreisausschusses oder der weiteren Ausschüsse zu dem Beratungsgegenstand,
3. weitergehende Anträge; dabei sind nur solche Anträge als weitergehend anzusehen, die einen größeren Aufwand oder eine stärker einschneidende Maßnahme zum Gegenstand haben,
4. zuerst gestellte Anträge, wenn später gestellte nicht unter Ziff. 1 oder 3 fallen.

(2) Vor jeder Abstimmung ist der Antrag, über den abgestimmt werden soll, vom Vorsitzenden zu wiederholen.

(3) Es wird grundsätzlich durch Handaufheben abgestimmt.

(4) Auf Verlangen von mindestens einem Viertel der anwesenden Kreisräte ist namentlich abzustimmen. Kreisräte können verlangen, dass in der Niederschrift vermerkt wird, wie sie abgestimmt haben (Art. 48 Abs. 1 S. 3 LKrO).

(5) Die Stimmzählung ist durch den Vorsitzenden vorzunehmen. Das Ergebnis ist dem Kreistag bekanntzugeben und in der Niederschrift festzuhalten (Art. 48 LKrO).

§ 25 Anfragen

(1) Jeder Kreisrat ist berechtigt, während einer Debatte Anfragen zur Sache an den Vorsitzenden und mit dessen Zustimmung an anwesende Bedienstete des Landratsamtes zu richten. Solche Anfragen werden nicht zur Debatte gestellt.

(2) Der Befragte kann mit Zustimmung des Vorsitzenden die sofortige Beantwortung einer Anfrage ablehnen, wenn der Gegenstand erst durch Aktenprüfung oder Nachforschung geklärt werden muss. Die Antwort ist dann dem Anfragenden schriftlich zuzuleiten und der Niederschrift beizugeben.

§ 26 Niederschrift

(1) Über jede Kreistagssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Für die Niederschrift ist der Vorsitzende verantwortlich. Er bestimmt den Protokollführer.

(2) Die Niederschrift hat den Ablauf der Sitzung möglichst genau in seiner zeitlichen Folge wiederzugeben, wörtlich jedoch nur die Beschlüsse.

(3) Die Niederschrift muss ersehen lassen

1. Tag, Ort und Beginn der Sitzung,
2. ob öffentliche oder nichtöffentliche Sitzung,
3. Namen der abwesenden Kreisräte,
4. Tagesordnung und behandelte Gegenstände,
5. Anträge und Beschlüsse,
6. Abstimmungsergebnis,
7. Zeit und Grund der etwaigen Ausschließung eines Kreistagsmitglieds,
8. Zeitpunkt der Beendigung der Sitzung.

(4) Die Niederschrift ist nach Fertigstellung durch den Protokollführer und den Vorsitzenden zu unterzeichnen. Die unterzeichnete Niederschrift ist eine öffentliche Urkunde.

(5) Zur Erleichterung der Aufnahme der Niederschrift ist es dem Protokollführer gestattet, für Aufzeichnungen einen Tonträger zu verwenden. Nach Fertigstellung und Unterzeichnung der Niederschrift sind die Tonaufnahmen zu löschen.

(6) Die Niederschrift der öffentlichen Sitzung gilt als genehmigt, soweit sie den Kreisräten zugesandt und in der darauffolgenden Sitzung kein Widerspruch erhoben wird. Die Niederschrift der nichtöffentlichen Sitzung ist beim Protokollführer einzusehen und gilt als genehmigt, sofern in der darauffolgenden Sitzung (nichtöffentlicher Teil) kein Widerspruch erhoben wird.

§ 27 Einsichtnahme durch Kreisräte, Zurverfügungstellung

Die Kreisräte sind berechtigt, jederzeit die Niederschriften über öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen des Kreistages und der Ausschüsse einzusehen. Die Kreisräte bekommen die Niederschriften der öffentlichen Sitzungen des Kreistages und der Ausschüsse (Art. 48, 49 LKrO) zur Verfügung gestellt.

§ 28 Einsichtnahme durch Kreisbürger

Die Einsicht in die Niederschriften über öffentliche Sitzungen steht allen Kreisbürgern frei (Art. 48 Abs. 2 Satz 2 LKrO).

III. TEIL Kreistag

§ 29 Zuständigkeit des Kreistages, Fraktionen

(1) Der Kreistag ist für die in Art. 30 Abs. 1 LKrO genannten Angelegenheiten ausschließlich zuständig.

(2) Der Kreistag behält sich ferner vor, über folgende Angelegenheiten zu beschließen:

1. Verhängung von Ordnungsgeld gegen in Kreistagssitzungen säumige Kreisräte/-innen (Art. 42 Abs. 2 LKrO).
2. Entscheidung über die persönliche Beteiligung von Kreisräten/-innen (Art. 43 Abs. 2 LKrO) in Angelegenheiten, die vom Kreistag behandelt werden.
3. Ausschluss von Kreisräten/-innen aus einer Kreistagssitzung wegen wiederholter Störung der Ordnung (Art. 47 Abs. 2 LKrO).
4. Umwandlung und Aufhebung kreiskommunaler Stiftungen.
5. Bewilligung über- und außerplanmäßiger Ausgaben, die im Einzelfall einen Betrag von 100.000 EURO übersteigen, sowie sonstiger Maßnahmen, durch die im Haushaltsplan nicht vorgesehene Verbindlichkeiten des Landkreises entstehen können (Art. 60 LKrO).
6. Beitritt und Austritt bei Zweckverbänden.

(3) Die im Kreistag vertretenen Parteien und Wählergruppen können Fraktionen bilden, falls sie mindestens 2 Sitze im Kreistag innehaben; die Fraktionen benennen eine/n Fraktionsvorsitzende/n und mindestens eine/n Stellvertreter/in.

IV. TEIL Ausschüsse

§ 30 Vorbereitung der Verhandlungen des Kreistages

(1) Die Vorbereitung der Verhandlungen des Kreistages erfolgt durch den Kreisausschuss.

(2) Die Vorbereitung erfolgt durch eingehende Beratung des Gegenstandes, durch Bericht und erforderlichenfalls durch Stellung von Anträgen.

§ 31 Einberufung des Kreisausschusses

Der Kreisausschuss wird vom Landrat nach Bedarf einberufen. Er muss einberufen werden, wenn es die Hälfte der Mitglieder unter Angabe des Beratungsgegenstandes schriftlich beantragt (Art. 28 LKrO).

§ 32 Zuständigkeit des Kreisausschusses

Der Kreisausschuss ist zuständig für alle Verwaltungsaufgaben, die nicht dem Kreistag, weiteren beschließenden Ausschüssen oder dem Landrat vorbehalten sind; damit sind auch die dem Kreistag zustehenden personalrechtlichen Befugnisse einschließlich der in Art. 38 Abs. 1 LKrO genannten und ohne die in Art. 30 Abs. 1 Nr. 12 LKrO genannten übertragen, soweit sie nicht dem Landrat durch besonderen Beschluss übertragen worden sind (vgl. §§ 38 Abs. 6, 39 Abs. 1 Nr. 3 dieser Geschäftsordnung). Er beschließt im Rahmen seiner Zuständigkeit endgültig (Art. 26 LKrO). Der Kreistag kann Beschlüsse des Kreisausschusses nur unter den gleichen Voraussetzungen ändern oder aufheben, die für die Aufhebung seiner eigenen Beschlüsse gelten.

§ 33 Bestellung des Kreisausschusses

(1) Dem Kreisausschuss gehören der Landrat und 12 Kreisrätinnen/Kreisräte an (Art. 27 LKrO).

(2) Die Mitglieder des Kreisausschusses werden vom Kreistag auf Grund der Vorschläge der Parteien und Wählergruppen nach dem Verfahren Hare-Niemeyer ermittelt (vgl. Art. 35 GLKrWG). Haben dabei Parteien oder Wählergruppen den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, entscheidet das Los. Einzelmitglieder und Fraktionen des Kreistags, die auf Grund des Stärkeverhältnisses im Kreisausschuss nicht vertreten wären, können sich zur Entsendung gemeinsamer Vertreter/innen in den Kreisausschuss zusammenschließen (Ausschussgemeinschaft i.S. Art. 27 Abs. 2 Satz 5 LKrO); Ausschussgemeinschaften benennen eine/n Sprecher/in und mindestens eine/n Stellvertreter/in.

(3) Die Parteien, Wählergruppen oder Ausschussgemeinschaften, auf die Sitze entfallen sind, schlagen ihre Bewerber/innen vor, die sodann als Mitglied des Kreisausschusses zu bestellen sind.

(4) Für jedes Mitglied des Kreisausschusses werden für den Fall seiner Verhinderung zwei Stellvertreter/innen namentlich bestellt. Das Ausschussmitglied hat seine/n Stellvertreter/in im Falle der Verhinderung zu verständigen und die ihm zugesandten Ladungsunterlagen zu übergeben.

(5) Während der Wahlzeit im Kreistag eintretende Änderungen des Stärkeverhältnisses der Parteien und Wählergruppen sind auszugleichen. Scheidet ein Mitglied aus der von ihm vertretenen Partei oder Wählergruppe aus, so verliert es seinen Sitz im Kreisausschuss.

§ 34 Ausschuss für Jugend und Familie

(1) Der Kreistag bestellt gem. § 70 Abs. 1 und § 71 SGB VIII und Art. 17 ff. AGSG einen Jugendhilfeausschuss als ständigen beschließenden Ausschuss. Dieser führt die Bezeichnung „Ausschuss für Jugend und Familie“. Dem Ausschuss für Jugend und Familie gehören stimmberechtigte und beratende Mitglieder an.

1. Die stimmberechtigten Mitglieder des Ausschusses für Jugend und Familie sind:

- a) der oder die Vorsitzende,
- b) 8 Kreisrätinnen/Kreisräte,
- c) 6 auf Vorschlag der im Kreisgebiet wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe vom Kreistag bestellte Frauen und Männer.

2. Als beratende Mitglieder gehören dem Ausschuss für Jugend und Familie an:

- a) der Leiter des Amtes für Jugend und Familie,
- b) ein Mitglied, das als Jugend- oder Familien- oder Vormundschaftsrichter tätig ist,
- c) ein/e Vertreter/in aus dem Bereich der Schulen oder der Schulverwaltung,
- d) ein/e Bedienstete/r der zuständigen Arbeitsagentur,
- e) eine Fachkraft der Erziehungsberatungsstelle,
- f) die/der Gleichstellungsbeauftragte,
- g) ein/e Polizeibeamtin/Polizeibeamter,
- h) die/der Vorsitzende des Kreisjugendrings sofern er dem Ausschuss für Jugend und Familie nicht bereits als stimmberechtigtes Mitglied angehört,
- i) Vertreter der Katholischen Kirche,
- j) Vertreter der Evangelisch-Lutherischen Kirche

Die 8 Mitglieder des Ausschusses für Jugend und Familie nach Ziffer 1. Buchstabe b) werden in entsprechender Anwendung des § 33 Abs. 2 ermittelt.

(2) Für jede/n Kreisrätin/Kreisrat die/der Mitglied des Ausschusses für Jugend und Familie ist, sind zwei Stellvertreter/innen zu bestellen. Für die 6 Mitglieder nach Abs. 1 Zif. 1 Buchstabe c) und die beratenden Mitglieder nach Zif. 2 ist jeweils ein/e Stellvertreter/in zu bestellen (Art. 18 Abs. 3, 19 Abs. 3 AGSG). Fällt ein Mitglied oder ein stellvertretendes Mitglied des Ausschusses für Jugend und Familie während dessen Amtszeit weg, so ist ein/e Nachfolger/in zu bestellen.

§ 35 Rechnungsprüfungsausschuss

Der Kreistag bildet aus seiner Mitte einen Rechnungsprüfungsausschuss mit 7 Mitgliedern und bestimmt ein Ausschussmitglied zur/m Vorsitzenden (Art. 89 Abs. 2 LKrO). Ferner bestellt der Kreistag für jedes Ausschussmitglied zwei Stellvertreter für den Fall seiner Verhinderung und bestimmt, welches Ausschussmitglied bei Verhinderung des Ausschussvorsitzenden den Vorsitz führen soll. Für die Feststellung gilt § 33 Abs. 2 bis 5 dieser Geschäftsordnung entsprechend.

§ 36 Weitere beschließende oder beratende Ausschüsse

(1) Der Kreistag kann im Bedarfsfall weitere beschließende oder vorberatende Ausschüsse bilden (Art. 29 LkrO).

(2) Für die Einberufung und Bestellung der weiteren Ausschüsse gelten die §§ 31, 33 dieser Geschäftsordnung.

(3) Den weiteren Ausschüssen können nur Kreisräte angehören. Andere Personen können als Berater von Fall zu Fall zugezogen werden (Art. 29 LKrO).

(4) Als weitere, vorberatende, Ausschüsse sind bestellt:

- Ausschuss für Umweltschutz, Landwirtschaft, Fremdenverkehr, Freizeit und Erholung
- Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport
- Straßenbauausschuss

§ 37 Geschäftsgang der Ausschüsse

(1) Für den Geschäftsgang des Kreisausschusses und der weiteren Ausschüsse gelten die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung für den Kreistag, insbesondere die §§ 11 bis 28 entsprechend, soweit nicht besondere gesetzliche Bestimmungen hierfür bestehen.

(2) Kreisräte/-innen können an nichtöffentlichen Sitzungen von Ausschüssen, denen sie nicht angehören, als Zuhörer/-innen teilnehmen. In Einzelfällen kann ein Ausschuss Kreisräten/-innen als Nichtmitgliedern des Ausschusses zu bestimmten Tagesordnungspunkten das Wort erteilen, wenn dies für die Behandlung des Beratungsgegenstandes sachdienlich ist.

V. TEIL Landrat und Stellvertreter

§ 38 Zuständigkeit des Landrats

(1) Der Landrat vertritt den Landkreis nach außen (Art. 35 LKrO).

(2) Der Landrat führt den Vorsitz im Kreistag, im Kreisausschuss und in allen weiteren Ausschüssen (Art. 33 LKrO; § 20 dieser Geschäftsordnung) mit Ausnahme des Rechnungsprüfungsausschusses (vgl. § 36 dieser Geschäftsordnung). Er führt die Geschäfte des Landkreises gemäß den Gesetzen und Beschlüssen der Kreisorgane.

(3) Der Landrat bereitet die Sitzungsgegenstände vor; er vollzieht die Beschlüsse und

beanstandet solche Entscheidungen, die er für rechtswidrig hält, setzt ihren Vollzug aus und führt, soweit erforderlich, die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde herbei (Art. 54 LKrO); von einer solchen Aussetzung hat er den Kreistag bzw. den beschließenden Ausschuss unverzüglich zu verständigen.

(4) Der Landrat ist zuständig zur Regelung der innerdienstlichen Angelegenheiten des Landratsamtes (z. B. Dienstanweisungen und Hausordnungen, Geschäftsverteilungspläne, Zeichnungsbefugnis, Personal- und Materialeinsatz, Arbeitszeitregelung im Rahmen der geltenden Arbeitszeitordnungen, Zahlungsanordnung und deren Übertragung).

(5) Der Landrat ist ferner zuständig für die Angelegenheiten der §§ 39 bis 41 dieser Geschäftsordnung.

(6) Darüber hinaus kann der Kreistag durch Änderung bzw. Ergänzung dieser Geschäftsordnung weitere Verwaltungsaufgaben dem Landrat zur selbständigen Erledigung übertragen, soweit es sich nicht um Angelegenheiten im Sinne Art. 34 Abs. 2 Satz 2 i. V. m. Art. 30 Abs. 1 LKrO handelt. Für die Übertragung der personalrechtlichen Befugnisse nach Art. 38 Abs. 2 LKrO ist ein Beschluss des Kreistages nötig, der der Mehrheit der stimmberechtigten Kreistagsmitglieder bedarf.

§ 39 Geschäfte der laufenden Verwaltung und Geheimangelegenheiten

(1) Der Landrat erledigt gemäß Art. 34 LkrO in eigener Zuständigkeit

1. die laufenden Angelegenheiten, die für den Landkreis keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen,
2. die Angelegenheiten des Landkreises, die im Interesse der Sicherheit der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder geheimzuhalten sind,
3. weitere Angelegenheiten, die ihm durch Beschluss des Kreistages übertragen sind.

(2) Zu den laufenden Angelegenheiten i. S. d. Abs.1 Nr.1 gehören insbesondere:

1. der Vollzug der Satzungen und Verordnungen des Landkreises,
2. der Abschluss von bürgerlich-rechtlichen und öffentlich-rechtlichen Verträgen (z. B. Kauf-, Miet-, Pacht-, Werk-, Werklieferungsverträge, Straßenbaukosten-, Anschlussbeiträge-, Benutzungsverträge) und die Vornahme sonstiger bürgerlich-rechtlicher und öffentlich-rechtlicher Rechtshandlungen (z. B. Stundung, Erlass, Gewährung von Teilzahlungen, grundbuchrechtliche Erklärungen, Kündigungen, Mahnungen, Rücktritte) bis zu einer Wertgrenze des Rechtsverhältnisses von 75.000 Euro einmaliger oder jährlich laufender Belastung,
3. die Gewährung von freiwilligen Zuweisungen und Zuschüssen im Rahmen des Haushaltsplanes, soweit sie im Einzelfall den Betrag von 1.500 Euro nicht übersteigen.

4. die Abgabe von Prozesserkklärungen einschl. Klageerhebung, Einlegung von Rechtsmitteln und Abschluss von Vergleichen, wenn der Rechtsstreit für den Landkreis keine grundsätzliche Bedeutung hat und der Streitwert voraussichtlich 75.000 Euro nicht übersteigt,
5. die Genehmigung zur Verwendung des Landkreiswappens.

§ 40 Vollzug des Haushaltplans; überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben

(1) Der Landrat vollzieht den Haushaltplan nach Maßgabe der Beschlüsse des Kreistages, des Kreisausschusses oder der weiteren Ausschüsse sowie seiner eigenen Zuständigkeit, insbesondere nach §§ 39, 40 und 42 der Geschäftsordnung.

(2) Der Landrat ist berechtigt, Kassenkredite im Rahmen des durch die Haushaltssatzung (Art. 67 LKrO) festgelegten Höchstbetrages aufzunehmen.

(3) Überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben sind nur zulässig, wenn sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist (vgl. Art. 60 Abs. 1 LKrO). Der Landrat ist berechtigt, bis zur Höhe von 50.000 EURO Mittel, die durch anderweitige Einsparungen zur Verfügung stehen, Mehreinnahmen und Mittel der Deckungsreserve in Anspruch zu nehmen.

§ 41 Dringliche Anordnungen und unaufschiebbare Geschäfte

(1) Der Landrat ist befugt, anstelle des Kreistages, des Kreisausschusses und der weiteren Ausschüsse dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen (Art. 34 Abs. 3 LKrO). Dringliche Anordnungen sind solche, die innerhalb eines Zeitraumes erlassen werden müssen, in dem eine Kreistags-, Kreisausschuß- oder sonstige Ausschusssitzung nicht stattfinden kann. Unaufschiebbare Geschäfte sind solche, deren Aufschub bis zur Erledigung durch den Kreistag, Kreisausschuss oder sonstigen zuständigen Ausschuss einen erheblichen Nachteil für die Angelegenheit, den Landkreis oder einen einzelnen zur Folge hätten.

(2) Der Landrat hat dem Kreistag oder dem zuständigen Ausschuss in der nächsten Sitzung von Anordnungen und der Besorgung von Geschäften gem. Abs. 1 Kenntnis zu geben (Art. 34 Abs. 3 S. 2 LKrO).

§ 42 Personal des Landratsamts und Zeichnungsvollmacht

(1) Dem Landrat stehen für seine Geschäfte die dem Landratsamt zugewiesenen Staatsbediensteten und die Kreisbediensteten zur Seite. Der Landrat weist ihnen ihr Arbeitsgebiet zu; dabei kann er Staatsbediensteten Kreisangelegenheiten und Kreisbediensteten Staatsangelegenheiten übertragen und Zeichnungsvollmacht erteilen, soweit nicht gesetzliche

Vorschriften entgegenstehen. Er kann ihnen dabei in Angelegenheiten der laufenden Verwaltung auch das Zeichnungsrecht übertragen. Es ist eine Übereinstimmung zwischen Geschäftsverteilung und Regelung des Zeichnungsrechts anzustreben. Mit der Zeichnungsvollmacht ist die Vollmacht zur Abgabe von Verpflichtungserklärungen für den Landkreis nicht verbunden (Art. 35 Abs. 2 LKrO).

(2) Der Landrat führt die Dienstaufsicht über die Staats- und die Kreisbediensteten, er übt ferner die Befugnisse des Dienstvorgesetzten gegenüber den Kreisbeamten/-innen aus (Art. 37 Abs. 3, 38 Abs. 3 LKrO).

§ 43 Vollzug der Staatsaufgaben

Im Vollzug der Staatsaufgaben (§ 2 Abs. 2 dieser Geschäftsordnung) wird der Landrat als Organ des Staates tätig und untersteht lediglich den Weisungen seiner vorgesetzten Dienststellen (Art. 37 Abs. 6 LKrO).

§ 44 Stellvertretung des Landrats

(1) Der/die gewählte Stellvertreter/in des Landrats hat den Landrat für den Fall seiner Verhinderung in allen seinen Obliegenheiten (Staats- und Kreisaufgaben) zu vertreten. Bei kurz dauernder Abwesenheit des Landrats (bis zu 3 Arbeitstagen) bedarf es der Stellvertretung nicht, solange und soweit die laufende Verwaltung des Landratsamtes durch die Zeichnungsvollmacht nach Art. 37 Abs. 4 LKrO gewährleistet ist.

(2) Neben der/dem gewählten Stellvertreter/in des Landrates (Art. 32 LKrO) wird aus der Mitte des Kreistages ein/e weiterer/e Stellvertreter/in durch Beschluss des Kreistages bestellt (Art. 36 LKrO).

(3) Der Landrat soll die Stellvertreter/innen im Hinblick auf den Vertretungsfall laufend über die grundsätzlichen Angelegenheiten des Landratsamtes informieren.

(4) Ist auch die/der gewählte Stellvertreter/in verhindert, so vertritt den Landrat:

a) im Kreistag und in den Ausschüssen die/der weitere Stellvertreter/in, sollte auch diese/r verhindert sein das älteste anwesende Kreistagsmitglied;

b) im Übrigen der zur Stellvertreterin/zum Stellvertreter im Amt bestellte juristische Staatsbeamtin/Staatsbeamte des Landratsamtes, bei dessen Verhinderung die/der dienstälteste juristische Staatsbeamtin/Staatsbeamte.

Zur/m weiteren Stellvertreter/in können nur Deutsche im Sinn des Art. 116 Abs. 1 GG bestellt werden (Art. 36 Halbsatz 2 LKrO).

(5) Der Landrat hat seine Stellvertreter/innen schriftlich besonders zu verpflichten, alle Angelegenheiten geheim zuhalten, die im Interesse der Sicherheit oder anderer wichtiger Belange der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder Unbefugten nicht bekannt werden dürfen. In gleicher Weise hat der Landrat Bedienstete zu verpflichten, bevor sie mit solchen Angelegenheiten befasst werden.

VI. TEIL Landratsamt

§ 45 Landratsamt

(1) Das Landratsamt ist Verwaltungsbehörde des Landkreises und untere staatliche Verwaltungsbehörde. Das Personal des Landratsamtes erhält Anweisungen ausschließlich vom Landrat und nach Maßgabe der Geschäftsverteilung von anderen Vorgesetzten.

(2) Die Geschäftsverteilung richtet sich nach dem vom Landrat zu erlassenden Geschäftsverteilungsplan (Art. 40 Abs. 3 LKrO).

(3) Das Landratsamt ist verpflichtet, in Kreisangelegenheiten jedem/jeder Kreisrat/-rätin Auskunft zu erteilen, der/die um eine solche Auskunft beim Landrat nachsucht (Art. 23 LKrO). Hierbei kann der Landrat auch im Einzelfall die Akteneinsicht gestatten.

VII. TEIL Schlussbestimmung

§ 46 In Kraft treten

Diese Geschäftsordnung tritt am 05.05.2014 in Kraft.

Schweinfurt, den 06.05.2014

Landkreis Schweinfurt

T ö p p e r
Landrat